

VII. Gewerbliche Muster und Modelle. — Dessins et modèles industriels.

43. Urteil vom 23. Mai 1903

in Sachen **Gebrüder Fischer**, Kl. u. I. Ber.-Kl., gegen
Gebrüder Dreifuss, Bekl. u. II. Ber.-Kl.

Begriff des Musters. Art. 2 B.-G. betr. Muster und Modelle, vom 30. März 1900. — Begriff der Neuheit, Art. 12 Ziff. 1 leg. cit.; es ist darunter lediglich das Nichtbekanntsein im Publikum oder in den gewerblichen Kreisen zu verstehen; ein schöpferischer Gedanke ist nicht erforderlich. — Gleichzeitige Erfindung und Herstellung des gleichen Musters durch zwei Gewerbetreibende; Hinterlegung nur des einen Musters. Schutz des hinterlegten Musters, Art. 5 leg. cit. — Schadenersatz; Fahrlässigkeit. Art. 25 und 26 Musterschutzgesetz.

A. Durch Urteil vom 17. Februar 1903 hat das Handelsgericht des Kantons Argau über die Klagebegehren:

1. Die Beklagten seien zu verurteilen, die Herstellung und Verwendung oder Veräußerung der sogenannten Pekingbündel (eidgenössischer Musterschutz 1902, Nr. 8938) zu unterlassen;

2. Sie seien zu verfallen, den Klägern für die Pekingbündel (eidg. Musterschutz Nr. 8938), die sie vom 10. November 1902 hinweg noch hergestellt und verwendet oder veräußert haben, Schadenersatz zu leisten, in dem aus dem Beweisverfahren sich ergebenden Beträge; —

erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, die Herstellung und Verwendung oder Veräußerung der sogenannten Pekingbündel (eidg. Musterschutz 1902, Nr. 8938) zu unterlassen;

2. Mit Klagebegehren 2 werden die Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt.

Die Kläger beantragen:

In Abänderung des Dispositivs 2 des handelsgerichtlichen Urteils seien die Beklagten auch als schadenersatzpflichtig zu erklären in Bezug auf die seit dem 10. November 1902 hinweg noch erstellten und verwendeten Muster; und zwar solle dies entweder im Grundsatz geschehen, mit Verweisung des Erfasanspruches ad separatim, oder es solle im Sinne der Feststellung des Schadens schon im jetzigen Prozesse geschehen unter Rückleitung der Akten an das Handelsgericht zur Aufnahme der Beweise über die Größe des Schadens.

Die Beklagten tragen dagegen auf gänzliche Abweisung der Klage an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger haben am 29. August 1902 beim eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum unter Nr. 8938 eine Anzahl Bündel für Strohwaren, sogenannte Pekingbündel, als Muster hinterlegt, und zwar verschlossen. Die Idee der Muster ist die: Auf der einen Flachseite einfarbiger Bündel sind andersfarbige, ganz schmale Streifen unregelmäßig in den verschiedensten Richtungen angebracht und gleichsam darüber ausgestreut. Die Beklagten haben sich seit Frühjahr 1902 bemüht, ein Produkt von Ramiebündeln mit aufgestreuten und befestigten, ganz schmalen und kleinen Streifen Hans herzustellen; seit April, anfangs oder Ende Mai 1902 konnten sie die betreffenden Produkte herstellen. Ein Muster haben sie nie hinterlegt. Mit Brief des Anwaltes der Kläger vom 10. November 1902 (der weder im Original noch in Kopie bei den Akten ist) wurde den Beklagten mitgeteilt, daß die Kläger einen Musterschutz und ein Patent für ihre sogenannten Pekingbündel erworben haben, und sie aufgefordert, die Nachahmungen, die zur Kenntnis der Kläger gekommen seien, zu unterlassen. Im Namen der Beklagten antworteten die Patentanwälte Waldkirch und Federer in Bern mit Schreiben vom 15. November, worin sie betreffend den Musterschutz bemerkten: „Eine Musterhinterlegung der Firma Gebrüder „Fischer“ betreffend: Bündel für Strohwaren, ist allerdings am „29. August 1902 unter Nr. 8938 eingetragen worden. Allein „diese Muster sind versiegelt hinterlegt, so daß es nicht möglich „ist, sich über dieselben durch Einsichtnahme auf dem eidgenössischen

„schen Amt für geistiges Eigentum zu orientieren. So lange aber die Herren Gebrüder Dreifus nicht an zuständiger Amtsstelle erfahren können, welche Muster bezw. „Dessins“ den Gegenstand der Hinterlegung bilden, ist die in Ihrer Zuschrift angebrohte Klage offenbar aussichtslos. Wir nehmen vorläufig zur Kenntnis, daß nach Ihrer Mitteilung die Farbe des Bündels bei diesen Mustern keine Rolle spielt und geben im übrigen die Erklärung ab, daß die Herren Gebrüder Dreifus durchaus nicht die Absicht haben, irgendwelche schutzfähige und wirklich unter Schutz gestellte Dessins der Herren Gebrüder Fischer nachzuahmen. Sollte es sich bei einer allfälligen Entseigelung der Hinterlegung Nr. 8938 herausstellen, daß das eine oder andere hinterlegte Muster zufällig mit einem Muster der Herren Gebrüder Dreifus übereinstimmt, so werden diese letztern, falls es sich nicht um überhaupt schutzunfähige oder um von ihnen selbst bereits vor dem 29. August 1902 ausgeführte Muster handelt, ohne weiteres auf die betreffenden Muster verzichten.“ Die Kläger haben daraufhin, am 25. November 1902, die vorliegende Klage eingereicht, mit den aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren. (Auf ihr Patent haben sie dagegen auf Nichtigkeitsklage der im heutigen Prozesse Beklagten hin Verzicht geleistet.) Die Beklagten haben der Klage folgende Einreden entgegen gestellt: Erstens seien die von ihnen hergestellten Muster nicht identisch mit den von den Klägern hinterlegten: während die der Kläger glatt und glänzend seien, seien die der Beklagten wollig aus; die aufgestreuten Fasern seien bei dem Muster der Kläger breiter, länger und unregelmäßiger als bei dem der Beklagten; der Effekt für das Auge sei bei beiden Mustern verschieden, insbesondere dann, wenn die Muster zu Hüten verarbeitet seien. Sodann handle es sich überhaupt nicht um ein des Musterrechtes fähiges Muster im Sinne des Gesetzes. Ferner sei das Muster der Kläger nicht neu, vielmehr sei die Idee, auf dem es beruhe, schon lange bekannt gewesen; speziell die Beklagten haben seit Frühjahr 1902 — also vor der Hinterlegung des Musters der Kläger — ihr Muster hergestellt und es einzelnen Personen vorgewiesen, womit das Recht des ersten Hinterlegers zerstört sei. Aus diesem Grunde, weil die Beklagten selber ganz selbständig und unabhängig auf die

Idee gekommen seien, solche Bänder mit Streifen von Hanf zu bestreuen, könne auch unmöglich von einer Nachmachung oder Nachahmung des klägerischen Musters durch die Beklagten gesprochen werden. Die Vorinstanz hat nach durchgeführtem Beweisverfahren das eingangs mitgeteilte Urteil gefällt, das darauf beruht, daß einerseits das Muster der Kläger schutzfähig und dasjenige der Beklagten mit ihm objektiv identisch, also zu unterlagen sei, daß aber andererseits das Schadenersatzbegehren der Kläger — das allerdings, entgegen einer Einrede der Beklagten, in prozessualisch zulässiger Form angebracht worden sei — nicht geschützt werden könne, weil die Beklagten vollkommen in gutem Glauben gehandelt hätten. Durch die Berufung beider Parteien wird dieses Urteil in seinem ganzen Umfange der Überprüfung des Bundesgerichts unterbreitet. Auch heute noch hält der Vertreter der Beklagten dem ersten Klagebegehren die drei Einwendungen entgegen: Es handle sich beim klägerischen Muster nicht um ein schutzfähiges Muster im Sinne des Bundesgesetzes über Muster- und Modellschutz; das klägerische Muster sei zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen; und endlich liege auf Seite der Beklagten keine Nachmachung oder Nachahmung vor. Dagegen scheinen sie die Bestreitung der Identität der klägerischen Muster mit den ihrigen nicht mehr aufrecht zu halten, und das nach dem Ergebnisse der Expertise offenbar mit Recht. Ebenso bestreiten sie mit Recht nicht mehr, daß die Kläger Urheber ihrer Muster seien. Die Kläger dagegen halten an ihrem Schadenersatzbegehren fest, in der aus Fakt. B ersichtlichen Weise.

2. Ihre erste Einwendung: Die Pekingbänder der Kläger seien nicht musterrechtlich schutzfähig — die sich auf Art. 12 Ziff. 4 Musterrechtsgesetz stützt — begründen die Beklagten damit, es fehle am Erfordernisse einer bestimmten Zeichnung, einer Formgebung, eines Bildes, wie es zum Begriff des Musters (dessin) gehöre. Nun hat bekanntlich das neue Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 30. März 1900, nach welchem die Streitfache zu beurteilen ist, im Gegensatz zum alten Gesetz, das in Art. 2 nur eine negative Abgrenzung der gewerblichen Muster und Modelle gegenüber künstlerischen Werken und gewerblichen Erfindungen gegeben hatte, eine positive Begriffsbestimmung der

gewerblichen Muster oder Modelle gegeben: Danach ist (Art. 2) ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes „eine „äußere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der „gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen „soll.“ (Vgl. hierzu: Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf vom 24. November 1899, B.-Bl. 1899, V, S. 617 f.; ferner die Diskussionsin den eidgen. Räten, Amtl. Stenograph. Bulletin, X (1900), S. 103 ff., 174 f.) Der Entwurf des Bundesrates hatte neben der äußeren Formgebung „eine Anordnung von Linien oder Farben“ in die Begriffsbestimmung aufgenommen, und der französische Text unterscheidet noch zwischen « toute disposition de lignes » und « toute forme plastique », womit er das Muster im engeren Sinne und das Modell auseinanderhält. Diese scheinbare Verschiedenheit des deutschen und des französischen Textes bedeutet in Wahrheit keine solche, da in der deutschen Sprache unter äußerer Formgebung auch die Anordnung von Linien zu verstehen ist (vgl. die Voten von Nationalrat Wild und von Bundesrat Brenner, a. a. O., S. 104). Ausgeschlossen vom Musterschutz sind sodann nach Art. 3 die sogenannten Gebrauchsmuster (Art. 2 Abs. 2 des bundesrätlichen Entwurfes; s. Botschaft dazu). Nach dieser Begriffsbestimmung gehört daher zu einem gewerblichen Muster oder Modell eine auf das Auge wirkende, sich an das ästhetische Gefühl wendende äußere Formgebung, sei es in graphischer, sei es in plastischer Gestalt, mit oder ohne Verbindung von Farben, die zum Zwecke hat, bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild zu dienen. Unter diese Begriffsbestimmung kann nun das klägerische Muster ohne weiteres subsumiert werden: eine auf das Auge wirkende äußere Formgebung, eine Anordnung bestimmter Linien, und zwar in Verbindung mit Farben, liegt vor; übrigens kann das Muster auch, wenn schon nur unvollkommen, durch eine Zeichnung veranschaulicht werden. Daß es endlich zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse als Vorbild dienen soll und auch dienen kann, ist ohne weiteres klar.

3. In zweiter Linie bestreiten die Beklagten dem Muster der Kläger die Neuheit. Und zwar machen die Beklagten hiemit zweierlei geltend: Sie behaupten einmal, das Muster der Kläger sei

nicht als Produkt origineller schöpferischer Betätigung der Geisteskraft der Kläger anzusehen, also nicht neu, eigentümlich in diesem Sinne; sodann stützen sie sich hiemit weiter auf den Nichtigkeits- oder Ungültigkeitsgrund der Nichtneuheit im Sinne des Art. 12 Ziff. 1 Musterschutzgesetz. Was nun zunächst jenen ersten Einwand der Nichtneuheit im Sinne des Nichtvorhandenseins eines eigentümlichen individuellen Geistesproduktes betrifft, so findet derselbe im neuen Musterschutzgesetz keinen Boden mehr. Mit vollem Bewußtsein hat das neue Gesetz die Erörterung der Frage, ob Neuheit in diesem Sinne vorliege, abgeschnitten, indem es in Art. 12 Ziff. 1 positiv ausspricht, unter welchen Voraussetzungen ein Muster oder Modell als neu zu gelten habe: nämlich „so lange es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt ist“; indem es ferner im Gegensatz zum früheren Gesetze, das die Fassung hatte (Art. 7), eine Hinterlegung sei als nichtig zu erklären, „wenn die hinterlegten Muster und Modelle nicht neu sind“, nun ausdrücklich auf die Neuheit zur Zeit der Hinterlegung abstellt; und indem es endlich in Art. 1, der den allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Urheber gewerblicher Muster und Modelle ausspricht, den Beisatz „neuer“ Muster und Modelle weggelassen hat. Diese Gesetzesänderung erklärt sich denn auch leicht aus praktischen Bedürfnissen, da die Untersuchung darüber, ob ein hinterlegtes Muster eine eigentümliche Geistes schöpfung sei, äußerst schwierig ist, mit der neuen Begriffsbestimmung der Neuheit dagegen ein einfacher, objektiver Maßstab gegeben ist, der der Natur des Musterschutzes auch vollständig entspricht. (Vgl. Botschaft des Bundesrates, a. a. O., S. 620 f.) Wird demnach nunmehr auf eine Prüfung der Frage eingetreten, ob die Einrede der Nichtneuheit begründet sei im Sinne des Bekanntseins des Musters der Kläger zur Zeit der Hinterlegung, so ergibt sich folgendes: Erfordert wird vom Gesetze das Bekanntsein im Publikum oder in den beteiligten Verkehrskreisen; damit deckt sich Art. 12 Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzes nach einer Richtung mit Art. 7 Ziff. 2 des alten, wonach ein Muster dann als nichtig angefochten werden konnte, wenn es vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden war. Tatsächlich steht nun fest, daß die Beklagten ihr mit dem Muster-

der Kläger identisches Produkt schon vor der Hinterlegung des klägerischen Modusters einzelnen Strohindustriellen in ihrem Etablissement gezeigt haben. Mit Recht führt aber die Vorinstanz aus, daß hieraus noch nicht auf ein Bekanntsein in den beteiligten Verkehrskreisen geschlossen werden könne. Damit von einem derartigen Bekanntsein gesprochen werden kann, ist notwendig, daß das betreffende Muster einer größeren Mehrheit von „beteiligten“ Personen, d. h. von Industriellen, Händlern und Abnehmern der Produkte, für welche es bestimmt ist, bekannt ist; dieser Fall liegt aber bei der Bekanntgabe, dazu noch einer solchen mehr zufälliger Natur, an einzelne Personen nicht vor. Von einem Bekanntsein im Publikum kann bei der Aktienlage vollends keine Rede sein.

4. In letzter Linie wenden die Beklagten gegenüber dem ersten Klagebegehren noch ein, die Klage auf Unterlassung des Weitervertriebes ihrer Muster sei deshalb unbegründet, weil die Beklagten selber die Urheber dieses Modusters seien. In tatsächlicher Beziehung ist richtig, daß die Beklagten einerseits unabhängig von den Klägern die gleiche Idee gefaßt und sie auch durch Herstellung von Mustern ausgeführt, daß sie aber andererseits ihr Muster nicht hinterlegt haben. Es liegt also der Fall vor, daß zwei Industrielle unabhängig von einander das gleiche Muster geschaffen haben, und nun der eine — der es früher geschaffen hat, als der zweite — das Muster nicht hinterlegt hat, während der andere, der der spätere Urheber ist, der Vorschrift der Hinterlegung nachgekommen ist. Die Beklagten beanspruchen mit ihrem Begehren nichts anderes, als den Schutz auch für ein nicht hinterlegtes Muster, bezw. sie erheben den Anspruch, daß ein früher geschaffenes Muster ein später eingetragenes zu zerstören geeignet sei. Dieser Anspruch der Beklagten scheitert an der klaren Fassung und Tendenz des Modusterschutzgesetzes. Nach der ganz klaren Fassung des Art. 5 genießt den Schutz des Spezialgesetzes einerseits nur das hinterlegte Muster; und dieser Schutz ist andererseits unbeschränkt in dem Sinne, daß niemand (ohne Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers) das gültig hinterlegte Muster vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmäßigen Verwertung benutzen darf. Eine Ausnahme für

den früheren Urheber kennt das Gesetz — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle, daß der Hinterleger seinerseits nicht auch der Urheber ist (Art. 12 Ziff. 2) — nicht. Der frühere Urheber, der sein Muster nicht hinterlegt, hat dem späteren Hinterleger, sofern dieser ebenfalls Urheber ist, zu weichen; „haben mehrere Personen unabhängig von einander dasselbe Modell geschaffen, so erwirbt den gesetzlichen Urheberrechtsschutz nicht der frühere Schöpfer, sondern der frühere Anmelder“ (Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 842 bei Anm. 10), „ein anderer Urheber desselben Modelles kann nun überhaupt kein Recht mehr erwerben“ (eod., S. 845 bei Anm. 25). Die Beklagten stellen sich demgegenüber auf den Boden des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, nach dessen Art. 4 Personen, die zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nötigen Vorrichtungen getroffen haben, an der Weiterausbeutung des Gegenstandes nicht gehindert sind; sie rufen Gründe der Billigkeit und der Gesetzeslogik an, nach denen diese Bestimmung auch auf das Modusterschutzgesetz Anwendung finden müsse. Mögen nun auch Billigkeitsgründe für die Auffassung der Beklagten sprechen, so läßt sich für dieselbe doch schon die Gesetzeslogik nicht anrufen und kann schon deswegen nicht angenommen werden, es liege lediglich ein Versehen vor, weil das Modusterschutzgesetz jünger ist als das Patentgesetz; die analoge Anwendung der betreffenden Bestimmung des Patentgesetzes auf das Modusterschutzgesetz würde daher eine unzulässige Ergänzung, Erweiterung des Gesetzes bilden. Vollends aber ergibt die Diskussion des Gesetzesentwurfes in den eidgenössischen Räten, daß mit vollem Bewußtsein nur das hinterlegte Muster, dieses aber auch gegenüber einem allfälligen, früheren Urheber, der nicht hinterlegt hat, geschützt werden wollte; vgl. einerseits das Votum Wild zu Art. 12 (Stenogr. Bulletin, S. 113), andererseits das Votum Geels (auf eine Anfrage Islers) zu dem Art. 24, das speziell auf den hier vorliegenden Fall Bezug nimmt: „Nach Art. 5 sind die Muster nicht an sich geschützt, sondern nur dann, wenn sie nach den Vorschriften des Gesetzes hinterlegt worden sind. Daraus folgt, daß derjenige, der zuerst hinterlegt, zuerst geschützt wird und einzig geschützt bleibt, so lange nicht der Nach-

„weiß geleistet werden kann, daß der Hinterleger nicht der Urheber ist oder das Muster nicht neu sei. In dem Falle, den Herr Zsler angeführt hat, sind beide unabhängig von einander zur Erstellung des gleichen Musters gelangt und derjenige, welcher zuerst hinterlegt, genießt den Schutz des Gesetzes. Der andere, der nach seinem eigenen, aber nicht geschützten Muster Waren verfertigt und verkauft, kann am Weitervertrieb verhindert . . . werden . . .“ Wenn auch Gesetze in erster Linie aus sich selber zu erklären sind, und den sogenannten Gesetzesmaterialien, speziell den Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften, nicht überwiegende Bedeutung für die Auslegung der Gesetze beigelegt werden soll, so darf doch hierauf namentlich dann Bezug genommen werden, wenn es sich darum handelt, zu ermitteln, ob eine Bestimmung aus einem andern Gesetze, das eine ähnliche Rechtsmaterie betrifft, bewußt oder unbewußt in ein neues Gesetz nicht herübergenommen worden ist, und wenn zudem die geäußerten Ansichten so vollkommen mit Wortlaut und Tendenz des Gesetzes übereinstimmen, wie es hier der Fall ist. Nach dieser Ausführung ist Klagebegehren 1 zu schützen. Denn objektiv liegt eine „Nachmachung“ des hinterlegten Musters der Kläger durch die Beklagten vor, und widerrechtlich ist diese Nachmachung, weil eben einzig das hinterlegte Muster der Kläger Rechtsschutz genießt.

5. Mit ihrem zweiten Klagebegehren — mit Bezug auf das sie Berufungskläger sind — verlangen die Kläger grundsätzliche Verurteilung der Beklagten zum Schadenersatz für die seit dem 10. November 1902 hinweg noch erstellten und verwendeten Muster; und zwar in alternativer Form, indem sie entweder im vorliegenden Prozesse nur Feststellung des Entschädigungsanspruches im Grundsatz, unter Verweisung der Liquidation ad separatum, oder aber Liquidierung des Schadens auch nach seinem Betrage im vorliegenden Prozesse, jedoch unter Rückweisung der Akten an die Vorinstanz (dies im Sinne des Art. 82 Abs. 2 Org.-Ges.) verlangen. Da das kantonale Gericht ein derart gestelltes Klagebegehren als nach kantonalem Prozeßrechte zulässig erklärt, und eidgenössische Gesetzesvorschriften hierfür nicht in Frage kommen, steht seiner Zulassung auch für die bundesgerichtliche Instanz nichts entgegen. Voraussetzung des Schadenersatzanspruches ist nun gemäß Art. 25 und 26 Musterchutzgesetz eine vorsätzliche

oder fahrlässige Begehung der — gemäß dem oben ausgeführten objektiv widerrechtlichen — „Nachmachung.“ Im vorliegenden Falle wird nun von den Klägern selber geradezu vorsätzliche Begehung nicht behauptet, wohl aber erblicken sie im Vorgehen der Beklagten eine Fahrlässigkeit. Dieser Ansicht ist, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, beizutreten. Durch das Schreiben vom 10. November 1902 sind die Beklagten von der Inanspruchnahme des Musterrechtes durch die Kläger in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig verwahrt worden. Allerdings sind sie dann der — angesichts der Tatsache, daß es sich um ein versiegeltes Muster handelte, nicht un gerechtfertigten — Aufforderung der Beklagten, das Muster zu entsiegeln, nicht nachgekommen. Allein in der Unterlassung einer Maßnahme, die Entsigelung zu veranlassen, der Stellung eines förmlichen Begehrens hierauf, und des Weitervertriebes ihrer Ware trotz der Verwarnung und trotz jener Unterlassung liegt ein Verschulden der Beklagten, das als Fahrlässigkeit zu bezeichnen ist. Damit ist aber der Schadenersatzanspruch der Kläger im Prinzip begründet. Mit Bezug auf die Form dessen Durchführung empfiehlt es sich, die erste von den Klägern aufgestellte Alternative zu wählen, also im vorliegenden Prozesse nur grundsächlich die Schadenersatzpflicht der Beklagten auszusprechen, die Liquidierung des Schadens aber einem besonderen Prozesse vorzubehalten.

Demnach hat das Bundesgericht
in Gutheißung der Berufung der Kläger und Abweisung derjenigen der Beklagten,

erkennt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, die Herstellung und Verwendung oder Veräußerung der sogenannten Bekingbündel (eidgenössischer Musterchutz 1902, Nr. 8938) zu unterlassen.

2. Die Beklagten sind grundsächlich verpflichtet, den den Klägern durch Herstellung und Verwendung des geschützten Musters seit 10. November 1902 entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Liquidation dieses Schadenersatzes wird in einen besondern Prozesse verwiesen.